

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände

AG SBV

Sprecher: Roman Schlag

c/o Caritasverband für das
Bistum Aachen e.V.
Kapitelstr. 3
52066 Aachen

Telefon: +49 241 431-133
Telefax: +49 241 431-2984
rschlag@caritas-ac.de
www.caritas-ac.de

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der
Richtlinie (EU) 2023/2025 über Verbraucherkreditverträge

Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
(BMJV)

vom 23.06.2025

Aachen, 18.07.2025

Seite 1 von 5

Inhalt

1. Einführung
2. Verpflichtung der Kreditinstitute zur Verweisung an unabhängige Schuldnerberatungsdienste
 - 2.1. Im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung
 - 2.2. Bei Überziehung und Überschreitung
 - 2.3. Bei Zahlungsrückständen und Nachsichtsmaßnahmen
 - 2.4. § 497 BGB Verrechnungsreihenfolge
3. Aufgaben der Überwachung im Rahmen des Kreditwesensgesetzes

unter Mitarbeit von Frank Lackmann, Ines Moers, Roman Schlag, Michael Weinhold, Pamela Wellmann und Anja Wolf

1. Einführung

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2025 über Verbrauchercreditverträge (Verbrauchercredit-RL-neu). Die AG SBV vertritt die Interessen der gemeinnützigen Schuldnerberatungsstellen, ihrer Mitglieder und der ver- und überschuldeten Verbraucher*innen.

Die AG SBV nimmt ausgewählt nur Stellung zur Umsetzung der in den Art. 18, 25, 35 und 36 Abs. 2 und 3 der Verbrauchercreditrichtlinie normierten Verweisungsregelungen der Kreditinstitute an eine unabhängige, d. h. gemeinnützige Schuldnerberatung. An dieser Stelle möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Entwurf zum Schuldnerberatungsdienstegesetz die Ausgestaltung der Schuldnerberatungsdienste unzureichend definiert. Wir verweisen auf die Stellungnahmen zu diesem Gesetzesentwurf ([Stellungnahme der AG SBV zum Referentenentwurf eines Gesetzes über den Zugang von Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher \(SchuBerDG\) - AG SBV](#)).

Die Verbrauchercreditrichtlinie aus dem Jahr 2023 hat das Ziel, Verbraucher*innen durch frühzeitige – verpflichtende – Verweisung an unabhängige Schuldnerberatungsstellen vor einer kreditbasierten Überschuldung zu schützen. Der Zielsetzung einer frühzeitigen und unabhängigen Beratungsmöglichkeit mit dem Ziel der Verhinderung von Überschuldung sehen sich auch die Verbände in der AG SBV verpflichtet.

Wir verweisen ergänzend zu dieser Stellungnahme auch auf die Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes, der wir uns inhaltlich anschließen.

2. Verpflichtung der Kreditinstitute zur Verweisung an unabhängige Schuldnerberatungsdienste

Gemäß der Verbrauchercreditrichtlinie sollen Kreditgeber über Verfahren und Strategien zur frühzeitigen Erkennung von Verbraucher*innen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, verfügen (Art. 36 Abs. 2 VerbrKrRL). Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass Kreditgeber diese Verbraucher*innen an leicht zugängliche Schuldnerberatungsdienste verweisen (§ 36 Abs. 3 VerbrKrRL).

Diese grundsätzliche Verweisungspflicht für Kreditinstitute an unabhängige Schuldnerberatungsdienste ist in der Umsetzung an unterschiedlichen Stellen zu finden.

Es ist sicherzustellen, dass Verbraucher*innen, z. B. durch eine Haushaltsberatung oder fachliche Unterstützung bei der Bewertung und ggf. Anpassung der Kreditbelastung, ihre Zahlungsfähigkeit verbessern können und damit eine nachfolgende Überschuldungssituationen vermieden werden kann (siehe auch Erwägungsgrund (EWG) 81).

Die Verweisung an unabhängige und wohnortnahe Schuldnerberatungsdienste ist bei folgenden Sachverhalten angezeigt bzw. möglich.

2.1 im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung

Analog zur Richtlinie (Art. 18 Abs. 9) ist im § 505a Abs. 1 Satz 3 BGB-neu eine Verweisungsoption („gegebenenfalls“) bei Ablehnung eines Darlehensvertrags an Schuldnerberatungsdienste enthalten. Diese Formulierung entspricht der Richtlinie.

In der Gesetzesbegründung ist die Formulierung „gegebenenfalls“ nicht weiter definiert. Dies lässt den Kreditgebern vollkommen freie Hand, ob und wenn ja, wann doch eine Verweisung an Schuldnerberatungsdienste erfolgt. Bei einer Ablehnung eines Kreditantrages wegen drohender Zahlungsstörungen muss ein konkreter Verweis an örtlich verfügbare Schuldnerberatungsdienste erfolgen, um die diesbezüglichen Ziele der Richtlinie zu erreichen. Anderenfalls gingen die Ziele ins Leere.

Vorschlag der AG SBV:

Die AG SBV schlägt deshalb vor, in § 505a Abs. 1 BGB-neu zu regeln, dass der Verweis wegen Ablehnung aufgrund drohender Zahlungsstörungen verpflichtend zu erfolgen hat.

2.2 bei Überschreitung der Überziehungsmöglichkeit

Im Falle einer regelmäßigen Überschreitung der Überziehungsmöglichkeit muss der Kreditgeber Beratungsdienstleistungen anbieten und die Verbraucher*innen an Schuldnerberatungsdienste verweisen (Art. 25 Abs. 2 S. 2 VerbKrRL). Die Richtlinie sieht hier keinen Spielraum vor, sondern normiert die Verpflichtung, dass zu verweisen ist.

Die Umsetzung erfolgt im bereits bestehenden § 504a BGB. Die Regelung ist bis auf die Streichung des Wortes „gegebenenfalls“ im Rahmen der Verweisung an geeignete Beratungseinrichtungen unverändert übernommen worden.

Die Streichung des Wortes „gegebenenfalls“ ist unabdingbar aufgrund der klaren Vorgabe der Richtlinie. Gleichwohl verwundert, dass wie bisher auch – unspezifisch – an geeignete Beratungseinrichtungen verwiesen werden soll. In der Richtlinie ist im Art. 25 Abs. 2 S. 2 ausdrücklich und klar verständlich die Verweisung an Schuldnerberatungsdienste normiert. Daher ist nicht nachvollziehbar, warum hier nicht auch explizit auf Schuldnerberatungsdienste verwiesen wird.

Die dauerhafte Überziehung eines Girokontos kann ein Hinweis auf eine zunehmende Verschärfung der Kreditsituation darstellen und in eine Überschuldungssituation führen. Wie u.a. die Studie des DISW aus 2017 (https://www.bag-sb.de/fileadmin/user_upload/1_Fachverband/Forschung/Forschungsbericht_DISW_2017.pdf) belegt, verfügen die Kreditinstitute über verschiedene Bewertungs- und Warnsysteme, die deutlich früher greifen als die gesetzlichen Vorgaben aus § 504a BGB. Daher ist die durch die Richtlinie vorgenommene Verpflichtung zur Verweisung an Schuldnerberatungsdienste unerlässlich, um das Ziel der Überschuldungsprävention zu erreichen.

Bisher ist geregelt, dass das Beratungsangebot des Kreditinstituts und die Verweisung an eine geeignete Beratungseinrichtung in „Textform auf dem Kommunikationsweg zu unterbreiten ist, der ...üblicherweise genutzt wird“ (§ 504a Abs. 1 BGB). In der Praxis erfolgt dies regelmäßig in Form eines pauschalen, leicht zu übersehenden Hinweises auf dem Kontoauszug. Das ist nicht ansatzweise ausreichend, um dem Anspruch der Richtlinie gerecht zu werden.

Die AG SBV fordert daher, dass im § 504a BGB-neu explizit der Verweis auf Schuldnerberatungsdienste erfolgt und darüber hinaus dieser Verweis nicht pauschal auf einem Kontoauszug erfolgen kann, sondern die Verbraucher*innen gezielt angeschrieben werden.

Mit Bedauern stellt die AG SBV fest, dass die Ergebnisse und Empfehlungen des Abschlussberichts zur „Evaluierung der Regelungen zur Beratungsangebotspflicht beim Dispositions- und Überziehungskredit in §§ 504a, 505 Absatz 2 Satz 2 BGB“ (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2021_Abschlussbericht_Beratungsangebotspflicht_lang.html?nn=17134) im Auftrag des BMJV von März 2021 im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt worden sind. In diesem Bericht wurde keine ausreichende Wirksamkeit der jetzigen Fassung des § 504a BGB in Bezug auf Überschuldungsprävention attestiert. Dies betrifft beispielsweise die Festlegung der Dauer und Intensität der Überziehung (sechs Monate/75 %).

Vorschlag der AG SBV

§ 504a Abs. 2 BGB-neu wird wie folgt geändert:

Nach „sowie“ wird eingefügt: ...auf Schuldnerberatungsdienste nach dem Gesetz über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten hinzuweisen ist.

2.3 bei Zahlungsrückständen und Nachsichtmaßnahmen

Damit der kreditbasierte Überschuldungsschutz gestärkt wird, sollten Verbraucher*innen, die in Zahlungsschwierigkeiten sind, möglichst frühzeitig auf Schuldnerberatungsdienste hingewiesen werden. Nur so können erforderliche Maßnahmen ergriffen werden, um Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu vermeiden (siehe EWG 79).

Es ist wichtig, dass die finanziellen Schwierigkeiten von Verbraucher*innen frühzeitig von Kreditgebern erkannt werden, um sie dann gezielt an Schuldnerberatungsdienste zu verweisen (siehe Art. 35 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 3 VerbrKrRL).

Zur Umsetzung ist § 497a BGB-neu eingefügt worden, der gezielt die Regelungen bei Zahlungsrückständen und Nachsichtmaßnahmen regelt.

Die AG SBV begrüßt ausdrücklich die Verweisungspflichten der Kreditgeber bei Zahlungsschwierigkeiten. Auch die „neuen“ Handlungsoptionen im Rahmen einer Umschuldung, um tragfähige Lösungen mit den Kreditgebern bereits vor Kreditkündigung finden zu können, werden begrüßt.

Wir fordern, dass in der Gesetzesbegründung zu § 497a Abs. 4 BGB begründete Fälle näher definiert werden und klar gestellt wird, dass die Zusammenarbeit mit einem Schuldnerberatungsdienst ein begründeter Fall ist.

Zudem wird als Beispiel für eine frühzeitige Verweisung an Schuldnerberatungsdienste ein Verzug von mehr als 90 Tagen aufgeführt (analog der Richtlinie in EWG 81). Aus Sicht der Schuldnerberatung ist der Verzugszeitraum von mehr als 90 Tagen, um angemessene Lösungen zu erzielen zu können, ein eher später Zeitpunkt. Verbraucherdarlehen können bereits nach zwei nicht gezahlten Monatsraten, wenn die Mindestverzugssumme erreicht ist, gekündigt werden. Ziel sollte es sein, dass der Kreditgeber möglichst frühzeitig an einen wohnortnahen Schuldnerberatungsdienst verweist. Der Zeitraum des Verweises an Schuldnerberatungsdienste und der Zeitraum des Greifens von Nachsichtmaßnahmen sollte harmonisiert werden.

Aus der Sicht der AG SBV sollte deshalb der Verweis an Schuldnerberatungsdienste an die Voraussetzungen des § 498 BGB geknüpft werden.

Vorschlag der AG SBV

Ergänzung zu § 497a BGB-neu zu Abs. 1 wie folgt:

„Von solchen finanziellen Schwierigkeiten kann beispielsweise dann auszugehen sein, wenn der Darlehensnehmer mit der Rückzahlung von Schulden vor bzw. nach 90 Tagen in Verzug gerät. Ebenso liegen finanzielle Schwierigkeiten bereits dann vor, wenn die Voraussetzungen des § 498 BGB gegeben sind.“

2.4 § 497 BGB Verrechnungsreihenfolge

Die AG SBV bedauert, dass der Gesetzgeber im vorliegenden Entwurf nicht den verbraucher-schützenden Gedanken der Verbraucher-Kreditrichtlinie genutzt hat, um Änderungen in § 497 BGB vorzunehmen. In § 497 Abs. 3 BGB sollte die Verrechnungsreihenfolge dahingehend geändert werden, dass Zahlungen zuerst auf den geschuldeten Betrag (Hauptforderung) angerechnet werden.

Vorschlag der AG SBV

In § 497 Abs. 3 BGB: Zahlungen des Darlehensnehmers, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, werden abweichend von § 367 Abs. 1 zunächst auf den geschuldeten Betrag (Absatz 1) angerechnet.

3. Aufgaben der Überwachung im Rahmen des Kreditwesengesetzes

Die Verpflichtung der Kreditinstitute, über geeignete Verfahren und Strategien zur frühzeitigen Erkennung von finanziellen Schwierigkeiten der Verbraucher*innen zu verfügen und diese auch an leicht zugängliche Schuldnerberatungsdienste im Sinne des Schuldnerberatungsdienstegesetzes zu verweisen, erfordert aus Sicht der AG SBV auch Aufsichtsmaßnahmen durch die BaFin.

Die AG SBV begrüßt, dass die o. g. Verpflichtungen der Kreditinstitute und die Verweisung an Schuldnerberatungsdienste auf der Grundlage des Schuldnerberatungsdienstegesetzes normiert wird. Der in der Richtlinie angelegte kreditbasierte Überschuldungsschutz kann nur funktionieren, wenn die Kreditwirtschaft gemeinsam mit der BaFin und der gemeinnützigen Schuldnerberatung Standards für Verweisungen entwickelt und diese überprüft werden können.